

(A) Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren, damit schließe ich die Aktuelle Stunde.

Bevor ich den Punkt 2 unserer Tagesordnung aufrufe, darf ich Ihnen mitteilen, daß sich die Fraktionen darauf verständigt haben, daß die Tagesordnungspunkte 8 und 15 nicht heute, sondern morgen im Anschluß an die Tagesordnung behandelt werden.

Ich rufe jetzt den Tagesordnungspunkt 2 auf:

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHC NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4419

Beschlußempfehlung und Bericht des
Hauptausschusses
Drucksache 10/4936
zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort Herrn Abg. Klütsch für die Fraktion der SPD.

Klütsch (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Mühlen des Gesetzes mahlen langsam, aber, wie an diesem Gesetz ersichtlich, sie mahlen. Wenn also heute im Dezember 1989 das über die zweite Lesung - und das auch noch einstimmig - geht, was im Jahre 1979 vorbereitet worden ist und sich gedanklich über die zehn Jahre hinweg zwischen den Fraktionen, zwischen Parlament und Regierung in der Erörterung befunden hat, dann ist das jedenfalls ein Augenblick, um innezuhalten, zumal nachdem bei der ersten Lesung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof meine hochverehrten Kolleginnen und Kollegen von der CDU gefragt haben, was denn eigentlich durch dieses Gesetz so arg viel Neues eingebracht werde.

Ich muß sagen, daß dieses Gesetz nicht in dem, was es uns von Anfang an in der vorgeschlagenen Novellierung der Landesregierung vorgegeben hat, sondern auch in dem, was es letztlich durch die Beratung an Ergänzung erfahren hat, an Profil gewonnen hat.

Viele werden sagen: Die wesentlichen materiellen Fragen, die wir 1979 in der 8. Periode diskutiert haben, haben keinerlei Niederschlag hier gefunden. Dies ist so jedenfalls nicht richtig, wenngleich festzustellen ist, daß unsere weitergehenden Bemühungen, etwa die Idee einer Verfassungsbeschwerde, in der Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts-

hofs unterzubringen, deswegen gescheitert sind, weil die Landesverfassung selbst keine eigenen Grundrechte auswirft, sondern nur auf die Grundrechte im Grundgesetz Bezug nimmt.

Vor diesem Hintergrund war es natürlich auch müßig, darüber nachzudenken, ob wir eine Verfassungsänderung anstreben, die etwa die Besetzung des Gerichts neu regelt, und vor diesem Hintergrund blieb es denn dabei, daß wir uns im wesentlichen mit den Statusfragen und den rechtstechnischen Fragen befaßt haben, die sich heute sozusagen aufdrängen. Aus dem Federhalter, den das Verfassungsgericht in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahre 1950 führte, haben wir einen Kugelschreiber gemacht und hoffen, daß mit dieser Anpassung an die Möglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts auch der Landesverfassungsgerichtshof für eine zukünftige Rechtsprechung ausgestattet ist.

Im Status haben wir insbesondere festgestellt - das entspricht dem, was der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalens heute schon ist -, daß er ein gegenüber allen Organen des Landes unabhängiger Gerichtshof ist.

Das entspricht der Bedeutsamkeit und der Stellung.

Und die Bedeutsamkeit und die Stellung der Verfassungsrichter werden durch unsere ergänzenden Vorschläge unterstrichen, als wir dort für Disziplinarmaßnahmen eben einen Antrag des Verfassungsgerichtshofs als solchen voraussetzen und Einleitungsbehörde allenfalls die Landesregierung als Kollegialorgan und nicht ein einzelner Minister sein kann.

Diese Ausgangsposition wird ergänzt in der Verfestigung derjenigen, die beim Verfassungsgericht als Verfassungsrichter tätig sind. Wenn wir zunächst vorsahen, daß das Alter der Verfassungsrichter in der Wählbarkeit auf das 60. Lebensjahr begrenzt werden sollte, so haben wir uns heute mit dem ergänzenden Vorschlag, der Ihnen mit der Beschlußvorlage vorliegt, darauf verständigt, die Regeln des Bundesverfassungsgerichts anzuwenden und das Ende der Periode des Verfassungsrichters beim 68. Lebensjahr einzuführen.

Wir haben praktikable Regelungen für die Beschlußfähigkeit etwa bei Verhinderung eines einzelnen Richters gefunden.

Nicht übernommen haben wir den Vorschlag, das Oberverwaltungsgericht mit seinem Verwaltungsapparat stärker in die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs einzubinden, sondern

(C)

(D)

(Klütsch (SPD))

- (A) haben darauf abgehoben, daß der Verfassungsgerichtshof selbst mit seinen Mitgliedern entscheidet, und wenn ein Mitglied verhindert ist, soll die Beschlußfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs auch mit sechs Mitgliedern gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund galt es auch das Spannungsverhältnis zwischen den Organen des Landes zu regeln. Regelmäßig werden in Organstreitverfahren die Fraktionen als Teil des Organs Parlament gegen die Landesregierung klagen. Hier bietet es sich an, über eine Regelung nachzudenken, die auch im Verfahren der mündlichen Verhandlungen nun ihren Niederschlag in diesem Gesetz gefunden hat, das Streitgespräch der Gewalten dadurch zu besänftigen, daß der Verfassungsgerichtshof nicht mit einer überraschenden Entscheidung beide Organe belehrt, was nun Recht und Rechtens ist, sondern daß letztlich durch einen Hinweis- und Auflagenbeschluß jene Rechtsbedenken bereits im Verfahren sichtbar werden, die es erlauben, daß der Umgang der Gewalten miteinander konfliktminimierend betrieben wird. Ich kann mir also vorstellen, daß eine Entscheidung zur Aufstockung II, wie sie uns allenthalben überrascht hat, in Zukunft durch einen derartigen Hinweis- und Auflagenbeschluß nicht mehr möglich sein wird, weil alle Beteiligten eines solchen Verfahrens wissen, woran sie sind, nachdem der Verfassungsgerichtshof ihnen seine Bedenken mitgeteilt hat.

- (B) Und um das Verfassungsgericht schließlich arbeitsfähig zu halten, haben wir uns dazu entschlossen, einen Vorprüfungsausschuß, wie es das Bundesverfassungsgericht betreibt, nicht einzurichten, sondern den Mißbrauch der verfassungsgerichtlichen Instanz durch eine Mißbrauchsgebühr zu ahnden, indem der Verfassungsgerichtshof in den Stand versetzt wird, sie zu verhängen.

Dies alles ist sicherlich für jemanden, der nicht alltäglich mit diesen Gesetzeswerken umgeht, ein möglicherweise nicht eben bemerkenswerter Umstand, der hier zu registrieren ist. Für mich ist bemerkenswert zu registrieren, daß es in der Frage des Verfassungsgerichtshofs eine Einvernehmlichkeit aller Fraktionen dieses Hohen Hauses gibt. Und in dieser Einvernehmlichkeit wünsche ich mir eine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußvorlage.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der CDU erteile ich Herrn Abg. Dr. Pohl das Wort.

(C) Dr. Pohl (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Trotz der Arbeitsfülle, die im Hauptausschuß durch die Haushaltsberatungen und andere Beratungsmaterien entstanden ist, haben wir dieses Gesetz sehr sorgfältig beraten und, wie Herr Kollege Klütsch gesagt hat, zu einer einvernehmlichen Lösung gefunden. Wir müssen hier heute dankenswerterweise erwähnen, daß uns die Gerichtspräsidenten, also der Präsident des Verfassungsgerichts und der Vizepräsident, bei der Ergebnisfindung sehr geholfen haben. Wir haben die beiden Präsidenten in einer Anhörung zu den Gesetzesvorschlägen der Landesregierung angehört. Wir haben dann in der Folge dieser Anhörung eine Reihe von Punkten der ursprünglichen Gesetzesvorschläge der Landesregierung verändern können.

So haben wir zum Beispiel die Stellung des Gerichts gegenüber den anderen Verfassungsorganen geklärt und herausgehoben, indem wir nunmehr im Gesetz festgeschrieben haben - und das war, Herr Kollege Klütsch, im ursprünglichen Text eben nicht vorgesehen -, daß der Verfassungsgerichtshof ein gegenüber allen anderen Verfassungsorganen unabhängiger Gerichtshof ist. Wir wollen durch diese Klärung in § 1 des Gesetzes die herausgehobene Rechtsstellung des Verfassungsgerichts vor der Bevölkerung, aber auch im Bereich der Rechtsfindung deutlich machen.

(D) Wir haben die Beschlußfähigkeit des Gerichtshofs diskutiert und haben hier insbesondere den Vorschlag der Landesregierung nicht übernommen, die einen Stichtenscheid des Verfassungsgerichtshofspräsidenten vorsah, sondern haben hier festgelegt, daß, wenn das Gericht geringer besetzt ist, also mit sechs Personen, es auch noch beschlußfähig ist und daß dann bei einem Abstimmungspatt zur Urteilsfindung ein Urteil eben nicht zustandekommt.

Wir haben auch, im Gegensatz zum Vorschlag der Landesregierung, die Verweigerung der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vor dem Gerichtshof eindeutig geklärt, indem wir dem Gerichtshof das Recht gegeben haben, mit Zweidrittelmehrheit eine Zeugnisverweigerung durch die Regierung oder durch die Behörden zurückzuweisen, so daß hier also die Auffassung des Gerichts von der Klärungsbedürftigkeit eines Sachverhaltes für uns höher rangiert, wenn das Gericht zu zwei Dritteln dieser Auffassung sein sollte, als die Meinung der Landesregierung oder der Behörde. Wir haben damit eine Regelung übernommen, die parallel auch im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht verankert ist.

(Dr. Pohl (CDU))

- (A) Wir haben *letztlich - im Gegensatz zum Ursprungsvorschlag - auch die Vollstreckungsregelung im Urteil so gelassen, wie sie bis heute vorgesehen ist, nämlich daß das Verfassungsgericht im Zeitpunkt des Urteils festlegen muß, wie das Urteil zu vollziehen ist, und sich nicht erst im nachhinein in einem späteren Zeitpunkt in einem Ergänzungsurteil dazu äußern darf oder, wie es vorgesehen war, durfte, daß die Vollstreckung in einer bestimmten Art und Weise zu erfolgen hat.

Wir haben damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, aber insgesamt - da bin ich eben anderer Auffassung als der Kollege Klütsch - nur ein kleines Reparaturgesetz zum Gesetz über den Verfassungsgerichtshof beraten und hier heute einvernehmlich zur Abstimmung gestellt.

1979 - das war der erste Versuch, das Verfassungsgerichtshofgesetz zu novellieren - wollten wir in der Tat eine große Novelle. Wir wollten damals beraten und haben auf Vorschlag des damaligen Gerichtshofpräsidenten Bischoff miteinander diskutiert - es war, um mit den Worten des Herrn Kühn zu sprechen, der "rote Bischof" und nicht der "schwarze Bischof" aus Münster -, ob nicht eine Verfassungsbeschwerde im Gesetz einzuführen ist, die den Verfassungsgerichtshof in der Bevölkerung, soweit es Landesgesetze betrifft, stärker verankern sollte.

- (B) Wir haben auch eine Reihe weiterer Strukturvorschläge damals miteinander diskutiert. Damals hat die Zäsur der Landtagswahl 1980 diese Bemühungen beendet, aber das heutige Gesetz als Fortsetzung dieser Bemühungen zu bezeichnen, ist doch eine ganz erhebliche Übertreibung und sollte eigentlich in Frage gestellt werden.

Es war ein zweiter Anlauf, es war ein kleiner Anlauf. Aber wie gesagt, im Leben gibt es auch in aller Regel den dritten Anlauf. Aller guten Dinge sind drei, so daß ich also immer noch die Hoffnung habe, daß wir zu einem späteren Zeitpunkt die wirklichen Strukturüberlegungen zum Verfassungsgerichtshofgesetz, die wir 1979 diskutiert haben, dann fortsetzen werden. Es braucht nicht wieder zehn Jahre zu dauern, von 1989 bis 1999. Ich habe vielleicht die Hoffnung, daß in der nächsten Legislaturperiode diese wirklichen Strukturfragen des Gesetzes hier im Landtag diskutiert und beraten werden.

Dennoch stimmen wir natürlich - das ist der Weg in die richtige Richtung - dieser kleinen Reparaturnovelle zu; aber die große Reparaturnovelle soll darüber nicht vergessen werden.

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Danke schön. Für die Fraktion der F.D.P. erteile ich das Wort Herrn Abg. Lanfermann. (C)

Lanfermann (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Nachdem bereits soviel zum sachlichen Hintergrund vom Kollegen Dr. Pohl, der uns ja zudem noch einige Rückblicke in die Vergangenheit und auch einige Ausblicke in die Zukunft präsentiert hat, ausgeführt worden ist, kann ich nur sagen: Die F.D.P.-Fraktion stimmt selbstverständlich diesem einvernehmlich gefundenen Weg zu.

Ich möchte mich auch dem Dank an die Gerichtspräsidenten und ihre Mitarbeiter anschließen, die ebenfalls mitgeholfen haben, hier eine möglichst optimale Lösung zu finden. Ich möchte gleichzeitig noch einen Wunsch aussprechen, nämlich, daß es von seiten der Politik jedenfalls dabei bleibt, daß dieser Verfassungsgerichtshof nicht über eine Überlastung klagen muß.

(Beifall bei der F.D.P. und SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Danke schön. Ich erteile das Wort Herrn Ministerpräsidenten Dr. Rau.

Dr. Rau, Ministerpräsident: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich habe in der ersten Lesung gesagt: Man ändert ein Gesetz über den Verfassungsgerichtshof nicht wie eine beliebige Vorschrift des einfachen Rechts. Fortentwicklung und Anpassungen in diesem Bereich bedürfen besonderer Behutsamkeit. Ich denke, daß die Beratungen in den Ausschüssen, die Voten des Präsidenten und des Vizepräsidenten und das, was die Mitarbeiter der Staatskanzlei beigetragen haben, ebenso wie die Ausschußberatungen selber von dieser Behutsamkeit geprägt waren. (D)

Hier ist eine gute Novelle zustande gekommen. Mir scheint es erfreulich zu sein, daß bei einem so wichtigen unabhängigen Verfassungsorgan, wie es der Verfassungsgerichtshof unseres Landes ist, Regierung und Fraktionen übereinstimmen, daß dieses Verfassungsgericht seinen besonderen Rang hat. Der ist jetzt im Gesetz festgeschrieben. Nach meiner Überzeugung ist das ein gutes Gesetz. Ob wir in der nächsten Wahlperiode dann die große Reform machen statt der kleinen Reparatur, wollen wir uns bis dahin überlegen. Wenn schon das Bild von der Reparatur benutzt wird, sage ich: Der Wagen läuft offenbar hervorragend, und wir können uns hernach darum kümmern, ob Inspektionen zu größeren Reparaturen führen müssen

(Dr. Pohl (CDU): Neues Modell!)

(Ministerpräsident Dr. Rau)

- (A) oder ob es zu einem neuen Modell kommt. Das muß ja nicht aus Köln kommen; es kann ja auch aus Bochum sein.

(Zuruf von der CDU)

- Wir müssen immer auf Köln und Bochum achten. Ich habe nichts gegen Köln, ganz im Gegenteil. Es ist nicht nur die größte Stadt des Landes, sondern hat auch einen besonders liebenswürdigen Oberbürgermeister.

(Stump (CDU): Wie heißt der?)

Ich freue mich über die Friedlichkeit dieser Beratungen und danke Ihnen für die Zusammenarbeit. Die soll auch in der nächsten Wahlperiode fortgesetzt werden.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung, und wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Gesetzentwurf entsprechend der Beschlußempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 10/4936 seine Zustimmung geben möchte, bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? Dann kann ich feststellen, daß der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet wurde.

- (B) Ich rufe den Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Mehr Freiheit bei der Studienplatzwahl - mehr Mitsprache bei der Auswahl von Studienbewerbern

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/4813

Der Antrag der F.D.P.-Fraktion wird begründet durch Herrn Abg. Schultz-Tornau. Herr Kollege, ich erteile Ihnen das Wort.

Schultz-Tornau (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Eines wird man dem Antrag der F.D.P. sicherlich nicht absprechen können: daß er angesichts der politischen Landschaft, in die hinein er gestellt worden ist, mutig ist.

Wir sind uns wohl bewußt, daß es in den Bundesländern nicht nur Widerstände bei sozialdemokratischen Landesregierungen gibt, sondern daß auch dort, wo die Provinzfürsten von der CDU gestellt werden,

(Frau Ministerin Brunn: Auch Liberale!)

- (C) - unter den Fürsten verstand ich jetzt die Ministerpräsidenten; da haben wir derzeit noch keinen - Ablehnung und Skepsis vorherrschen.

Dennoch glauben wir als Liberale, die weniger auf Quantität denn auf Qualität setzen, daß es richtig ist, mit diesem Antrag den Bundesbildungsminister bei seinem Ziel, mehr Freiheit bei der Studienplatzwahl zu gewähren, unterstützen zu sollen, und daß es deshalb richtig war, diesen Antrag hier einzubringen.

Es zeigt sich erstens der Zug der Zeit, mehr Wettbewerb auch in unser Hochschulsystem hineinzubringen, und zweitens die Notwendigkeit, den Blick stärker auf die Lehre zu lenken, der heute in der akademischen Landschaft ein relativ geringer Stellenwert zukommt. Wir alle wissen, Hochschullehrer werden wegen ihrer Forschungsleistung und selten wegen ihrer Lehrleistungen berufen. Von daher entscheidet sich auch ihr Ansehen in der wissenschaftlichen Welt. Diesen beiden Zielen würde, wenn dem Vorstoß des Bundesbildungsministers Rechnung getragen würde, neuer Aufschwung gegeben werden können.

Was haben wir denn heute für eine Landschaft in diesem Bereich? Wir haben ein anonymes, mechanistisches, seelenloses, undurchschaubares System durch die Dortmunder ZVS, dem sich die Studenten ausgeliefert fühlen, bei dem es nach Willkür geht, bei dem der individuelle Verantwortungszusammenhang zwischen Hochschule auf der einen Seite und denen, die an die Türen der Hochschulen klopfen, um dort aufgenommen zu werden, auf der anderen Seite zumindest nicht mehr erkennbar ist.

Wenn man wie die Frau Wissenschaftsministerin dies für ein bewährtes Verfahren hält und das auch öffentlich erklärt, liegt das, wie ich fast sagen muß, schon an der Grenze zum Zynismus, oder es wäre, wenn man es positiver ausdrückt, die Grenze zur Naivität deutlich überschritten. Das heutige Verfahren ist kein bewährtes, sondern eines, das dringend Schritt für Schritt abgeschafft gehört. Und man kann es nicht abschaffen, wenn man darauf wartet, daß sich die Verhältnisse so weit geändert haben, daß wir keine Studentenüberhänge mehr haben; denn dies würde in der Tat bedeuten, wir konservierten dieses System bis in das nächste Jahrtausend hinein.

Ich sagte eben: Der Zug der Zeit geht deutlich hin auf mehr Wettbewerb unter den Hochschulen. Insofern ist es natürlich, wenn ich wieder die Frau Wissenschaftsministerin ansprechen darf, schon ein bißchen seltsam,

(C)

(D)